

STADTARCHIV MÜNCHEN

**Projekt „Historisch belastete Straßennamen
untersuchen und einen Vorschlag für den
Umgang damit erarbeiten“**

KRITERIENKATALOG

Stand: 16.09.2021

Vorbemerkung

Das Postulat, durch Umbenennungen korrigierend in den stadträumlichen Erinnerungsbestand der Straßennamen einzugreifen, ist Ausdruck einer politischen Kultur, die auf dem Selbstverständnis einer modernen, offenen und pluralistischen Stadtgesellschaft basiert. Der kritische Umgang mit dem Korpus der Straßennamen und die Identifizierung von historisch belasteten Straßennamen erfordern jedoch ein systematisierendes und mehrstufiges Verfahren, an dem Politik, Verwaltung, Geschichtswissenschaft und Zivilgesellschaft mitwirken. Teil dieses Verfahrens ist ein Kriterienkatalog – gewissermaßen als *road map* für den fachlichen Diskurs und als Orientierungshilfe für alle Beteiligte und Interessierte.

Handlungsprägend für den Umgang mit historisch belasteten Straßennamen sind stets politisch-gesellschaftliche Werte, da diese den Resonanzraum der Überprüfung bilden. Handlungsprägend sind aber auch fachhistorische Einordnungen und Bewertungen. Dabei ist zu beachten: Geschichtswissenschaft ist keine exakte Wissenschaft. Daher können fachhistorische Befunde durch Gegenpositionen in Frage gestellt werden. Aus diesem Grund ist unverzichtbar, dass Überprüfungen von Straßennamen auf der Basis einer möglichst breiten Quellengrundlage stattfinden, dass sie den Stand der Forschung kritisch reflektierend aufnehmen und somit an die fachlichen Standards der Geschichtswissenschaft anschlussfähig sind.

Unabhängig davon gilt aber immer: die ausschließliche Anwendung schematischer Methoden bei der Überprüfung von Straßennamen ist unangebracht und verbietet sich. Zielführend ist vielmehr stets eine methodisch sorgfältige, fachlich fundierte und – vor allem - ergebnisoffene Einzelfallprüfung. Jede Biographie, die hinter einem Straßennamen steht, ist anders. Wir haben es durchweg mit individuellen Lebenswegen in spezifischen kulturellen und politischen Zusammenhängen zu tun. Diesen Sachverhalt gilt es zu beachten, um Fehldeutungen, Missinterpretationen und übereilte Entscheidungen zu vermeiden. Dieser Sachverhalt definiert letztlich aber auch die Wirkungsgrenze von Kriterienkatalogen.

Zur Vorgehensweise

Für eine erste grobe Systematisierung der Münchner Straßennamen im Hinblick auf eine mögliche nennenswerte historische Belastung der Namensgeber wurde der Namenskorpus nach folgenden Merkmalen bzw. Auffälligkeiten im lebensgeschichtlichen Kontext gerastert:

- Verdacht auf extremen Militarismus, bzw. extreme Kriegsverherrlichung
- Verdacht auf extremen Nationalismus
- Verdacht auf aktive Betätigung und auf Rassismus im Kontext kolonialpolitischer Aktivitäten
- Verdacht auf völkische, rassistische, antisemitische Haltung (meist im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus bzw. ideologisch verwandter Organisationen)
- Verdacht auf aktive Unterstützung des Nationalsozialismus vor und nach 1933; nachweisliches Unrechthandeln im Sinne der NS-Ideologie (Schädigung Dritter); Nutzung persönlicher Vorteile während der NS-Zeit
- Verdacht auf weitere kritische Auffälligkeiten, z. B. Frauenfeindlichkeit

Unter Berücksichtigung dieser Merkmale bzw. Auffälligkeiten im lebensgeschichtlichen Kontext wurde eine Einteilung des Straßennamenskorpus in vier Gruppen angestrebt:

I. Straßennamen, die vor 1900 benannt wurden

II. Straßennamen, die nach 1900 benannt wurden ohne signifikanten Kommentierungs- und Kontextualisierungsbedarf

III. Straßennamen, die nach 1900 benannt wurden mit signifikantem Kommentierungs- und Kontextualisierungsbedarf

IV. Straßennamen, die nach 1900 benannt wurden mit erhöhtem Diskussionsbedarf

Es handelt sich hierbei nicht um dauerhaft verbindliche Zuschreibungen und Kategorisierungen, sondern um veränderbare und durchlässige Vorschläge, die im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vorprüfungen erarbeitet wurden. Neue Forschungsergebnisse aber auch die Erörterungen im Expert*innengremium können zu Verschiebungen führen.

Kriterienbildung

Für Straßennamen, die in die **Gruppen I und II** eingeordnet wurden, besteht aus Sicht des Stadtarchivs zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf. Es handelt sich hierbei um **5.817** Straßen (94,0 %).

Für Straßennamen, die in **Gruppe III** eingeordnet wurden, besteht aus Sicht des Stadtarchivs möglicherweise Handlungs-, aber kein Umbenennungsbedarf. Diese Straßennamen können unter Umständen durch kritisch-distanzierende Texte auf Erläuterungsschildern kontextualisiert werden. Es handelt sich hierbei um **327** Straßen (5,3 %). Die Anbringung von Schildern zur Erläuterung des Namenskontextes von Straßen ist in München schon seit vielen Jahren gängige Praxis. Gelistet sind bei den Straßennamen mit signifikantem Kommentierungs- und Kontextualisierungsbedarf insbesondere Namensgeber, deren lebensgeschichtliches Wirken Zweifel an ihrer Haltung zu humanitären und demokratischen Grundwerten aufwerfen und die daher nach allgemein akzeptierten Maßstäben für eine Ehrung als Namensgeber heute vermutlich nicht mehr in Betracht kommen würden. Im Einzelnen äußert sich dies

- *im Verdacht einer nicht nur diffusen, sondern explizit erkennbaren gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (etwa in Form von punktuellen rassistischen, homophoben oder frauenfeindlichen Äußerungen)*
- *Verdacht eines weitgehend kritiklosem Einvernehmens bzw. Nähe zu demokratiefernen und hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten bedenklichen politischen Akteuren und Akteursgruppen*
- *Verdacht von wechselseitiger Begünstigung mit politischen Akteuren und Akteursgruppen, deren Haltung zu Demokratie und Menschenrechten hochproblematisch ist*
- *Verdacht auf Betätigung im Sinne der kolonialpolitischen Erforschung, Erschließung und Verwaltung*
- *Verdacht auf Betätigung für die nationalsozialistische Ideologie und den NS-Staat, die über eine rein nominelle Mitwirkung oder Parteimitgliedschaft hinausgeht*
- *mögliche Auffälligkeiten bei der Verwendung gängiger zeittypischer antisemitischer Stereotype, die jedoch weitgehend im Einklang mit politisch-gesellschaftlich akzeptierten Mustern der jeweiligen Zeit stehen*

Bei den in **Gruppe IV** eingeordneten Straßennamen könnte sich aus Sicht des Stadtarchivs **akuter Handlungsbedarf** ergeben, insofern besteht hier erhöhter Diskussionsbedarf. Es handelt sich um derzeit **45** Straßennamen (0,7 %), die im Rahmen der Sitzungen des Expert*innengremiums vordringlich diskutiert werden. Bei den Namensgebern handelt es sich um Personen, deren lebensgeschichtliches Wirken darauf hindeutet, dass ihr Handeln in einem eklatanten Widerspruch zu fundamentalen und überzeitlichen humanitären und demokratischen Grundwerten stehen könnte – etwa indem sie

1. *unterschiedlichste Formen von **Rassismus und Antisemitismus** öffentlich und breitenwirksam propagiert und gerechtfertigt haben*
2. *durch **aktives Handeln** der Stigmatisierung und **Ausgrenzung von Minderheiten** Vorschub geleistet haben*

3. durch ihr **Verhalten** nicht nur punktuell sondern **dauerhaft die Selbstbestimmungsrechte von Menschen massiv eingeschränkt haben**

4. durch die unmittelbare oder **mittelbare Anwendung bzw. Tolerierung von Gewalt bei Dritten** Gesundheits- oder Vermögensschäden hervorgerufen haben (auch in der Kolonialzeit und vor 1933)

5. durch aktive und öffentliche Verherrlichung von Militarismus und Krieg hervorgetreten sind

6. durch eine massiv menschenverachtende Betätigung im Sinne der kolonialpolitischen Eroberung und Ausbeutung hervorgetreten sind

7. als aktiv Handelnde in verantwortlicher Position vor und nach 1933 den **Nationalsozialismus gefördert haben** (ledigliche nominelle Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen fallen nicht in diese Kategorie)

8. **aufgrund ihrer herausgehobenen Funktion** im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des **NS-Staates** in massiver Weise von der herrschenden Begünstigungskultur und den politischen Machtverhältnissen **profitiert haben** (dies betrifft nicht nur einen evtl. materiellen Vermögenszuwachs, sondern auch geldwerte Leistungen und sonstige Vergünstigungen, die nur aufgrund spezifischer Anpassungsleistungen an das NS-Regime zustande gekommen sind)

9. nach 1945 durch retrospektive und öffentliche Relativierung und Verharmlosung von totalitärem Unrechtshandeln und singulären Menschheitsverbrechen (Holocaust, Genozid an den Herero, Genozid an den Armeniern, Holodomor) hervorgetreten sind

Die Diskussionen im Expert*innengremium haben deutlich gemacht, dass diese Belastungskriterien zu erweitern sind um Personen, die im Verdacht stehen, durch

10. **extreme Frauenfeindlichkeit oder durch aktive Diskriminierung von Menschen mit abweichenden sexueller Orientierung hervorgetreten zu sein**

oder

11. **das eigene Verhalten - z. B. während der NS-Zeit - fälschlich beschönigt oder unzureichend selbstkritisch reflektiert zu haben.**